Satzung über die Heranziehung von regionsangehörigen Städten und Gemeinden zur Durchführung der der Region Hannover obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschluss der Regionsversammlung vom 27.09.2011
in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 19.12.2017
veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 01 vom 05.01.2018

Aufgrund des § 10 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz -AufnG-) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines und Zweck der Heranziehung

(1) Die Region Hannover ist nach § 10 Abs. 2 des AsylbLG i. V. m. § 2 Abs. 1, 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des AsylbLG (Aufnahmegesetz) i. V. m. den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen örtlicher Träger der Leistungen nach dem AsylbLG in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover. Sie macht von der nach § 2 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes bestehenden Möglichkeit Gebrauch und zieht mit dieser Satzung die regionsangehörigen Städte und Gemeinden – im Folgenden „Gemeinden“ genannt – zur Durchführung der ihr nach dem AsylbLG obliegenden Aufgaben heran. Die Landeshauptstadt Hannover ist hiervon als eigener Aufgabenträger ausgenommen.

(2) Die Heranziehung wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 vorgenommen. Die Gemeinden führen in diesem Rahmen die Aufgaben selbständig durch. Durch die Heranziehung soll eine ortsnahe Durchführung der Aufgaben sichergestellt werden. Die Region bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

§ 2
Umfang der Heranziehung, Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden

(1) Die Heranziehung umfasst grundsätzlich alle Aufgaben nach dem AsylbLG. Die Region Hannover nimmt die Abrechnung der Kosten für ärztliche, zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlung sowie von Arzneimitteln im Rahmen der Leistungen bei Krankheit (§ 4 AsylbLG) bzw. der entsprechenden Anwendung des SGB XII (Hilfen zur Gesundheit) selbst wahr.

(2) Die Region behält sich vor, folgende Aufgaben selbst durchzuführen:
- Einzelne Hilfearten bzw. Leistungen nach Abstimmung mit den Gemeinden
- Besondere Maßnahmen nach Abstimmung mit den Gemeinden
- Besondere Einzelfälle aus begründetem Anlass.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Gemeinden ergibt sich grundsätzlich aus entsprechender Anwendung des § 10a AsylbLG. Bei ambulanten Krankenhausbehandlungen ist grundsätzlich auf den bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Region Hannover abzustellen. Die Region Hannover kann abweichende Regelungen durch Rundschreiben treffen, wenn dies aufgrund besonderer Gegebenheiten geboten ist.

(4) Die Gemeinden treffen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere stellen sie die notwendigen Einrichtungen und Dienstkräfte zur Verfügung. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Auswahl und Einsatz der mit der Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Satzung beschäftigten Personen § 6 SGB XII zu beachten (Einsatz und Fortbildung von Fachkräften).

(5) Bei der Durchführung der Aufgaben sind die gesetzlichen Regelungen, die Hinweise zur Sozialhilfe (Niedersächsische Arbeitsrichtlinien) -bezogen auf Fälle nach § 2 AsylbLG (sofern entsprechende Anwendung des SGB XII gegeben ist)-, die Rundschreiben der Region Hannover, die Festhaltungen aus den Dienstbesprechungen mit den Gemeinden (Ergebnisprotokolle) sowie die Arbeitsrichtlinien und Informationen zum Unterhaltsrecht –bei Bereitstellung und Verfügbarkeit jeweils auch in elektronischer Form- zu beachten.

§ 3
Weisungen, Steuerung, Fachaufsicht

(1) Bei der Durchführung des AsylbLG handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Fachaufsicht über die kommunalen Körperschaften liegt bei der zuständigen Landesbehörde.

(2) Die Weisungen des Landes und der Region sind zu beachten. Die Gemeinden sind an die Weisungen gebunden. Die Region kann eine Entscheidung der Gemeinde abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.

(3) Die Region berät die Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Sie führt regelmäßig und bei gegebenem Anlass Dienstbesprechungen durch. Zu besonderen Themen sollen Arbeitsgruppen aus Vertretern der Region und der Gemeinden gebildet werden. Die Region kann die Gemeinden durch fachliche Qualifizierung für die mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Personen bei Bedarf unterstützen.

(4) Die Region führt bei den Gemeinden Fachaufsichtsprüfungen durch; sie behält sich außerplanmäßige Prüfungen vor. Zweck der Prüfungen ist die Sicherstellung und Förderung einer rechtmäßigen, einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung einer sparsamen Bewirtschaftung öffentlicher Mittel. Die Gemeinden stellen der Region zur Durchführung von Fachaufsichtsprüfungen die prüfungsrelevanten Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung.

(5) Die Gemeinden haben die Region über besondere Vorkommnisse – ggf. fernmündlich - zu unterrichten.

(6) Im Rahmen eines mit den Gemeinden abgestimmten standardisierten Berichtswesens melden die Gemeinden der Region Hannover die hierfür erforderlichen Daten, soweit diese nicht von der Region Hannover aus dem Anwendungsverfahren ermittelt werden können. Die Region Hannover behält sich vor, bei den Gemeinden gesonderte Abfragen oder Erhebungen vorzunehmen, soweit diese außerhalb des beschriebenen Berichtswesens notwendig sind. Die Belange der Gemeinden sollen dabei jeweils Berücksichtigung finden. Näheres kann durch Rundschreiben der Region Hannover ausgeführt werden.

§ 4
Bescheide, Rechtsmittelverfahren

(1) Die Bescheide der Gemeinden ergehen im Namen und im auftrage der Region Hannover und sind im Schlussteil mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, deren Inhalt die Region Hannover durch Rundschreiben vorgibt.

(2) Entscheidungsreife Widersprüche sind mit den Akten und einer eingehenden Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage der Region rechtzeitig vorzulegen, sofern die Gemeinde dem Widerspruch nicht vollständig abhilft. Widerspruchsbescheide erlässt die Region. Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit führt die Region durch.

§ 5
Verfolgung und Anerkennung von Ansprüchen

(1) Die Heranziehung beinhaltet den Auftrag, im Namen der Region Ansprüche gegen Dritte (z.B. Kostenerstattungsansprüche, Unterhaltsansprüche) zu verfolgen und zu vollstrecken. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheiden die Gemeinden nach den örtlichen Regeln der Forderungsbewirtschaftung.

(2) Soweit Ansprüche Dritter (z.B. Kostenerstattungsansprüche nach § 10b AsylbLG) anzuerkennen sind, erfolgt das Anerkenntnis im Namen der Region.

(3) Mit Ausnahme von zivilrechtlichen Verfahren obliegt der Region Hannover die Prozessführung (einschließlich Terminvertretung) bezüglich der in den Absätzen (1) und (2) genannten Ansprüche.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Verfahren gilt folgendes:

a) <u>Zivilrechtliche Verfahren im Geltungsbereich des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG):</u>

Die Gerichtsverfahren in der 1. Instanz sind grundsätzlich durch die Gemeinden zu führen. In Verfahren ab der 2. Instanz kann von den Gemeinden nach vorheriger Absprache mit der Region Hannover (Fachberatung Unterhalt) eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung beauftragt werden; gleiches gilt in besonderen Ausnahmefällen für Verfahren in der 1. Instanz.

b) Sonstige zivilrechtliche Verfahren:
In Gerichtsverfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen, beauftragen die Gemeinden unmittelbar eine/n fachlich erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung. Die übrigen Gerichtsverfahren sind durch die Gemeinden zu führen.

Näheres kann durch Rundschreiben der Region Hannover bestimmt werden.

§ 6
Kostenerstattung und -übernahme, Abrechnung, Mittelbedarf

(1) Die Region Hannover trägt die Kosten der von den Gemeinden im Rahmen der nach § 2 übertragenen Aufgaben gewährten Leistungen. Das Verfahren der Zahlbarmachung der Leistungen und Abrechnung der Kosten sowie der Erstattung von Ausgaben und der Vereinnahmung von Einnahmen wird durch Rundschreiben der Region Hannover geregelt.

(2) (weggefallen)

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden grundsätzlich nicht erstattet bzw. übernommen. Ausnahmen hiervon sind:

a) Personalkosten für die Gewährung von Hilfe an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in Frauenhäusern für Gemeinden, die an ihrem Ort eine entsprechende Einrichtung haben.
b) Personalkosten bei ungleicher Heranziehung (Erstattung der im Vergleich zu anderen Gemeinden zusätzlichen Kosten).
c) Personal- und Verwaltungskosten werden aus der vom Land gezahlten Kostenpauschale nach § 4 Aufnahmegesetz (AufnG) für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erstattet. Der Anteil der Gemeinden beträgt 80 % des für persönliche und sächliche Verwaltungskosten festgesetzten Teilbetrages an der Kostenpauschale, der Einzelbetrag pro Person wird dabei auf einen vollen €-Betrag gerundet. Bei Veränderungen der landesgesetzlichen Grundlage werden, soweit diese weiterhin eine entsprechende Regelung enthält, die Erstattungen im beschriebenen Umfang nach der sodann gültigen Rechtsnorm vorgenommen, ohne dass eine Änderung der Satzung erforderlich ist.
d) Verfahrenskosten, die im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren (§ 4) und der Verfolgung bzw. Anerkennung von Ansprüchen (§ 5) entstehen; Vollstreckungskosten werden nicht erstattet.
e) Sonstige Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Abstimmung mit der Region.

(4) Die Aufwendungen zu Abs. (3) a), b) und e) sind gesondert nach Vorgaben der Region abzurechnen. Der Anteil gem. Abs. (3) c) wird einmal jährlich - entsprechend der Zahlungsweise des Landes- geleistet. Die Aufwendungen zu Abs. (3) d) sind im Einzelfall unter Vorlage des Vorganges von der Region zur Erstattung oder direkten Übernahme anzufordern. Vorgaben sowie Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten können durch Rundschreiben der Region vorgenommen bzw. geregelt werden.

(5) Zwischen den Gemeinden und der Region Hannover können Finanzvereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft (Änderungssatzung: 01.01.2018).

Hannover, den 27.09.2011 (Änderungssatzung: 19.12.2017)

Region Hannover

_____

Hauke Jagau
Regionspräsident